
Es ist bey der verschiedenen Denkart der Menschen, und bey denen nicht minder verschiedenen Kenntnissen derjenigen, welche an der öffentlichen Verwaltung der Länder Theil haben, nichts Ungewöhnliches, daß selbst Gesetze und Urkunden verschiedentlich ausgedeutet und verstanden werden. Es trifft dieses um so öfter bey solchen Urkunden ein, welche in den ältern Zeiten verfaßt worden, wo manche Ausdrücke sich vorzüglich auf die damaligen politischen Einrichtungen, bey welchen gemeiniglich ein ganz eigener Sprachgebrauch beobachtet wird, beziehen; und welche, so wie sich diese Einrichtungen geändert haben, auch einen andern Verstand bekommen, und mithin in dem neuern Zeitalter nicht selten zu Begriffen die Veranlassung geben,

welche denjenigen ganz entgegen gesetzt sind, die ehebem und ursprünglich damit verbunden worden waren. Die allgemeine Erfahrung bestätigt diesen Satz, und alle diejenigen, welche sich mit dem Studio der Diplomatie beschäftigen, werden ihn nur zu gegründet finden, wenn sie so manches statistisches Urtheil solcher Leute lesen, welche mit der ältern Geschichte, mit der damaligen Landesverfassung, und mit der Diplomatie nicht genugsam bekannt sind, und eben deswegen auf Schlussfolgen verfallen, die, da sie bloß der Denkart und der Sprache der neuern Zeiten angemodelt sind, nicht selten in den wesentlichen Stücken von der Wahrheit abweichen.

Die in dem Großfürstenthum Stebenbürgen einen ansehnlichen Strich Landes im Besitz habenden Deutschen oder Sachsen, haben die Wahrheit jenes Satzes in keinem geringen Maas an sich selbst erfahren müssen, indem so manch Widersprechendes von ihnen hin und wieder aufgezeichnet gefunden wird, daß man bey der Dunkelheit, welche überhaupt die ältere Stebenbürgische Geschichte bedeckt, und bey dem

went-

wenigen Fleiß, welcher bisher auf die Stebenbürgische Diplomatie verwendet worden, sich eben nicht wundern darf, wenn man selbst hier im Lande so wenige findet, die mit Ueberwindung vorgefaßter Meinungen, und oft vorseztlich verbreiteter Vorurtheile über die ursprüngliche Eigenschaft der Sachsen, und ihre wesentlichen Verhältnisse ein richtiges Urtheil fällen könnten. Die Folge hievon ist nicht selten gewesen, daß man sowohl im politischen als gerichtlichen Wege, vielleicht mehr aus Irrthum als mit Vorsatz, der sächsischen Nation in Absicht auf ihre ursprünglichen Gerechtsame manchen Nachtheil zugefüget, und daß dergleichen Zufügungen in den neuern Zeiten um so öfter versucht worden, je mehr man sich von dem Zeitpunkt ihrer Hereinkunft und der Gründung ihrer Verfassung entfernt hat. Dieses ist die eigentliche Ursache, welche es nothwendig gemacht hat, aus unbezweifelbaren Urkunden und Gesetzen, über einen wesentlichen Theil ihrer Gerechtsame, nemlich über die Natur des Besitzes des Grund und Bodens, welchen die Sachsen inne haben, dasjenige zusammenzutragen, und durch diese Schrift

II 2

dem

dem Publico vorzulegen, wodurch man glaubt, daß die eigentlichen und richtigen Begriffe darüber bestimmt, und bekannter gemacht werden können.

In dieser Absicht wird man in drey besondern Abtheilungen zeigen:

- 1) Von was für einer Beschaffenheit dieser Strich Landes gewesen, als solchen die Sachsen überkommen haben.
- 2) Was für Freyheiten diese Sachsen bey Erhaltung dieses Strich Landes bekommen, und was für Pflichten sie damit übernommen haben.
- 3) Wie in den neuern Zeiten die sächsische Nation, wegen der Eigenschaft des Besizes dieses Grund und Bodens, angefochten worden, und was sie diesen Eingriffen entgegen gesetzt habe; und dann wird zum Schluß
- 4) Das Resultat, welches aus dieser diplomatischen Abhandlung natürlich fließt, vorgeleget werden.

Erste Abtheilung.

Ueber die Beschaffenheit des Landes-Strichs, welchen die Sachsen bey ihrer Hereinkunft nach Siebenbürgen überkommen haben.

Der Strich Landes, welchen die unter dem König Geysa nach Siebenbürgen berufenen Deutschen überkamen, war eine Wede, eine Wüsteney.

Es beweiset dieses die Urkunde eines päpstlichen Legaten, welche der Pabst Innocentius der IIIte im ersten Jahre seines Pabstthums bestättiget hat, wo es heißt, daß nach einem vom König Bela dem IIIten ertheilten Privilegio jene Flammänder, welchen König Geysa einen öden Strich Landes (desertum) verliehen, dem Probst von Herrmanstadt unterstehen sollten.

Dieser Strich Landes, welcher nach einem Privilegio des Königs Andreas des Zweyten, von Varos anfieng und bis nach Baralt gieng, gränzte an die dermalige Wal-

Lachey und einen Theil der Moldau, welche beyde Länder von barbarischen, dem Raub ergebenden Völkern bewohnt wurden. Eine Folge davon war, daß die Deutschen, welche diesen Strich Landes übernahmen, öfters mit Abwehrrung ihrer kriegerischen Nachbarn zu thun bekommen mußten; daß sie mithin sich gänzlich auf den Krieges Fuß, und in eine Verfassung setzen mußten, wodurch sie sich selbst und damit zugleich das ganze Land gegen die feindlichen Einfälle barbarischer Völker sicher stellen konnten.

Den Beweis davon liefert die Lage der Sächsischen Creise, und die der ganzen Welt vor Augen liegenden Thatsachen. Fast alle Sächsische feste Plätze, aus welchen nach der Hand zum Theil ansehnliche Städte geworden, sind eben in der Nähe derjenigen Pässe angeleget und erbauet, durch welche der Feind in das Land einbringen konnte; sogar auf dem platten Lande haben fast alle Sächsische Dörfer um ihre Kirchen, und den dazu gehörigen Terrain, Mauern, Basteyen und Wassergräben, und das Sächsische Gebiet ist voll von Schloßern und ver-

fal

fallenen Burgen, welche die Spuren des Alters thums tragen.

Auch liefern die Archive der Sachsen vielfache Urkunden, daß sie sich sowohl durch diese Anstalten, als auch durch wirkliche thätige, und tapfere Abwehrrung der feindlichen Einfälle, um das Land höchst verdient gemacht haben. Aus mehreren diesfälligen Urkunden, welche man im Verfolg anzuziehen Gelegenheit haben wird, begnügt man sich hier die einzige des Königs Ludwigs vom Jahr 1370 herauszuheben, worinnen es heißt: *Votis nostrorum fidelium subditorum, quibus signanter confinia et finitimæ partes Regni velut sublimibus columnis fulciuntur, et quorum fidelitatis constantiam experimento didicimus, et diuturna operum efficacia feliciter comprobavit.*

Dieser Strich Landes war endlich von einer solchen Beschaffenheit, daß ihn die Könige von Ungarn nach eigenem Gutbefinden und Belieben vergeben konnten.

Es ist ganz unerweislich, daß in jenen Zeiten, wo der König Geisa regierte, es solche eigentliche Kron-Güter gegeben habe, welche

die Könige nicht hätten veräußern können; noch weniger kann es erwiesen werden, daß der den Sachsen verliehene Boden ein solches eigenthümliches Cron-Gut, oder auch nur dem König von Ungarn ganz unterworfen gewesen sey; im Gegentheil ist es unbezweifelbar, daß die ältesten Könige von Ungarn in Absicht auf Güter-Verleihungen unbeschränkte Herren waren, und es selbst nach der Natur der Sache seyn mußten. Denn da die Macht des ganzen Reichs nur in dem Maaß steigen konnte, als sich die Zahl der Einwohner, und besonders der zum Kriegsdienst geeigneten Menschen vermehrte, das Reich aber selbst im Verhältniß auf seine Größe sehr wenig bevölkert war, und unbebaute öde Plätze in der Menge besaß, so erforderte es das eigene Interesse des Staats, öde Plätze und Wüstenen, so wie überhaupt den Besitz aller Länderen dergestalt zu vertheilen, damit der Staat jene Kräfte erhalten könnte, welche zur Sicherstellung der allgemeinen Ruhe und des Eigenthums nothwendig waren.

Auch findet sich in dem ganzen Corpore Juris Hungarici vor der Regierung des Königs

Albertus und vor dem Jahr 1439. keine einzige Stelle, aus der man auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit die Folge herleiten könnte, daß es vorhero derley unveräußerliche Cron-Güter gegeben habe.

Man hat zwar in den neuesten Zeiten eben gegen die Sachsen die Meinung geltend machen wollen, daß schon der König Stephanus die Cron-Güter für unveräußerlich erklärt habe, und in dieser Absicht aus dem Decreto secundo St. Stephani Regis das sechste Capitel angezogen, wo es heißt:

Volumus quidem ut sic ut cæteris facultatem dedimus dominandi rerum suarum, ita etiam res, milites, servi, et quidquid ad nostram Regalem Dignitatem pertinet, permanere debeat immobile, et a nemine quid inde rapiatur, aut subtrahatur, nec quisquam in his prædictis sibi favorem acquirere audeat.

Allein die Unzulässigkeit dieses Vorgebens läßt sich sehr leicht beweisen, aus folgendem:

Erfstlich eine jede Gesetzstelle, welche nicht nur einen einzigen, unzweydeutigen Sinn hat, muß aus der Absicht des Gesetzes und

aus dem Zusammenhang beurtheilt und ausgeleget werden.

Nun zeigt das fünfte und sechste Capitel des angezogenen Dekrets, daß der König Stephan durch die in diesen Capiteln enthaltenen Gesetze, das Eigenthum hat für Eingriffen sichern wollen. Denn im fünften Capitel heißt es:

Decrevimus regali Nostra potentia, ut unus quisque habeat facultatem dividendi, tribuendi uxori, filiis filiabusque, atque parentibus, sive Ecclesiæ, nec post ejus obitum quis hoc destruere audeat.

Er gibt also einem jeden das volle Recht, mit seinem Vermögen, ohne die geringste Einschränkung, zu schalten und zu walten, wie es ihm beliebt, zu theilen, wegzugeben, und auf den Todesfall nach eigenem Belieben zu vermachen; ein Beweis, daß also damals auch bey den Gütern des Adels, das Jus regium nicht in dem ausgedehnten Verstande, wie in den neuern Zeiten, die Unveräußerlichkeit aber (Inalienabilität) noch nicht bestanden hat !!!

Gleich auf dieses Gesetz folgt im sechsten Capitel jenes, aus welchem man den Beweis von

anveräußerlichen Kron-Gütern hat herleiten wollen. Man überläßt es eines jeden unbefangenen Menschen Beurtheilung; ob sich daraus ein anderer vernünftiger Sinn herleiten lasse, als daß der König in dem Maaß, wie er eines jeden Privat Eigenthum bestättigt, und vor Eingriffen verwahret hat, auch sich selbst in Absicht auf diejenigen Sachen, welche eigentlich nur dem König gehörten, und welche, besonders bey denen aus dem Heybenthum übergebliebenen rohen Sitten und Raubsucht, manchen Verkürzungen ausgesetzt gewesen seyn möchten, durch ein öffentliches, zu jedermanns Kenntniß gelangendes Gesetz, habe sicher setzen wollen; daß er aber bey der Gelegenheit, wo er die Rechte des Privat Eigenthums so sehr ausdehnet, sich selbst in Beziehung auf seine eigene Macht einen Zwang habe anlegen, oder seinen Nachfolgern die Hände binden wollen, läßt sich doch wohl ohne die gewaltsamste Verdrehung aus diesem Gesetz nicht beweisen, um so weniger als das Reich voller Wüsteneyen, und unbewohnter Plätze war, welche zu bevölkern das eigene Interesse des Landes erforderte.

Zweytens: Die eigenen Thathandlungen des Königes Stephan und seiner Nachfolger beweisen es, daß in der angezogenen Stelle von feinen unveräußerlichen Crongütern die Rede hat seyn können.

König Stephan hielt die Herbeyrufung und Vermehrung der Fremden in seinem Reich für ein vorzügliches Mittel, den Glanz und die Würde der Crone zu vergrößern, und es ist geschichtskundig, wie sehr zu seinen Zeiten die Fremden (Hospites) geschätzt und begünstigt wurden. Man lese nur die Lehren, die dieser große König seinem Sohn Emerich diesesfalls *Decretorum libro primo, Capite sexto* gibt, und überlege folgende Worte:

In hospitibus et adventitiis viris, tanta inest utilitas, ut digne sexto in regalis dignitatis loco possint haberi etc. und weiter unten: propterea jubeo te, ut bona voluntate nutrias illos et honeste teneas, ut tecum *libentius degant* quam alibi habitent.

Sollte dieser König sich selber außer Stand gesetzt haben, den Hospitibus ödes Grundeigenthum austheilen zu können, soll-

ten

ten die Hospites lieber in Ungarn als anderwärts sich niedergelassen haben, wenn sie kein Eigenthum erhalten konnten???

Allein nicht nur in Ansehung der Hospitum, deren Herbeylockung für das Reich so wichtig war, sondern auch in Ansehung des Adels und der Klöster, bewiesen sich die Nachfolger des Königs Stephan eben so uneingeschränkt, und gaben damit den deutlichsten Beweis, daß sie keine Crongüter für unveräußerlich hielten; sie übten Jahrhunderte hindurch immer noch das Recht aus, sogar Güter, die zu den *Castris Regalibus* gehörten, und die Crone viel näher als Wüsten neyen angingen, davon abzuweisen und zu verschenken. Den Beweis liefert eine Stelle des *Decreti Tripartiti Partis Imæ Titul. 84.* die ausdrücklich saget:

Multi Reges Hungariæ plurimas terras a *Castris Regalibus*, ad quæ veluti *Jurisdictionem Sacræ Coronæ regni hujus spectabant*, tum *Monasteriis*, tum vero *servientibus ipsorum* in perpetuam *Hæreditatem contulerunt*.

Sollte also jenes sechste Capitel *Decreti secundum Sancti Stephani* auf die *Unveräußerlich-*

lich-

lichkeit der Krongüter gedeutet werden wollen, wie mißlich würde es um den Bestand eines grossen Theils des Adels, besonders in Siebenbürgen, aussehen!!!

Drittens: Zu den Zeiten des Königes Andreas des Zweyten wußte man noch von keinen unveräußerlichen Krongütern, denn in dem allgemeinen Dekret dieses Königes, im 29ten Artikel werden als Zubehör des Königes aufgeführt: Cibriones, tributaboves et duæ partes Castrorum, aber dabey keine Erwähnung von unveräußerlichen Krongütern gemacht.

Aus dem Vorstehenden erhellet also zur Genüge, daß die ältern Könige von Ungarn in Rücksicht auf die Verschenkungen der zur Krone gehörigen Ländereyen, völlig unbeschränkt gewesen, und ihr diesfälliges Recht auch beständig ausgeübt haben, ohne daß in dem Corpore Juris Hungarici einige Einschränkungen darwider angetroffen würden. Erst in der Folge, nach einigen Jahrhunderten, machte die Neigung einiger Könige zum Aufwand und Verschwendung, es nothwendig, dasjenige zu bestimmen, was

zu

zu den Einkünften des Staats und der Könige gehörte, und die Verordnung zu treffen, daß die Könige auf die Zukunft, zu deren Veräußerung keine Befugniß haben sollten. Zu derley Verfügungen gehören Alberti Decretum, Artic. 16. Matthiæ Imi Decr. 2. Art. 23. Uladislai Decret. 7. Art. 2. Ludovici Decretum Bachiense, und in Beziehung auf Siebenbürgen, nachdem solches von Ungarn bereits getrennt worden, die Approb. Const. Part. 2dæ Tit. 8. Art. 1. lauter Gesetze, welche viele Jahre nachher, als die Sachsen bereits in Siebenbürgen waren, gemacht worden sind, folglich auf den Grund und Boden, welchen diese noch unter dem König Geysa in Besiz bekommen hatten, keinen Bezug haben können, das Approbatal Gesetz angenommen, welches selbst auf den Fall, wenn der sächsische Boden vorhero wirklich ein Bonum Fisci gewesen wäre, zum Behuf der sächsischen Nation dienet, indem darinnen, bey Aufführung der Fiscalitäten des sächsischen Bodens nicht nur nicht erwähnt, sondern auch ausgemacht wird, daß selbst Fiscalitäten, wenn sie vor

vor A. 1588 vergeben worden, nie wieder revindizirt werden sollten.

Daß endlich der Strich Landes, welcher die Sachsen im Besiz haben, denselben weit eher konferirt worden sey, als man die Unveräußerlichkeit der Crongüter gesetzmäßig eingeführt hat, wird das im Jahr 1224 vom König Andreas dem Zweyten ertheilte Privilegium, welches in dem folgenden Abschnitt dieser Abhandlung eingeschaltet werden wird, beweisen, und daß die Sachsen zu der Zeit, als sie dieses Privilegium erhalten, schon sehr zahlreich im Lande gewesen, und ihre Freyheiten zu benutzen, auch die Absicht ihrer Herleinberufung thätig zu erfüllen gewußt haben, läßt sich mit vieler Gewißheit daraus folgen, weil die Stadt Mediasch schon im Jahr 1146, Müllendach 1150, Herrmannstadt 1160, Schäßburg 1178, Bistrig 1180, Reiskmarkt 1198. Szálsváros 1200 und die Stadt Cronstadt 1203, folglich zum Theil viele Jahre vor der Ertheilung des Privilegii Andreani erbauet worden sind.